



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der KASAI (Germany) GmbH

### 1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

- 1.1 Die KASAI (Germany) GmbH KASAI („KASAI“) tätigt alle ihre Einkäufe von Rohstoffen und Rohmaterialien, wie Granulate, Fasern, PUR-Stoffe, sowie von damit im Zusammenhang stehenden Leistungen (zusammen im Folgenden bezeichnet als „MATERIAL“) sowie von PRODUKTEN, Teilen, Komponenten, Systemen und sonstigem Produktmaterial („TEILE“), sowie von damit im Zusammenhang stehenden Leistungen (beide zusammen im Folgenden bezeichnet als „PRODUKTE“, soweit Differenzierung erforderlich als „MATERIAL“ oder „TEILE“ bezeichnet) des Lieferanten und bezieht auch alle sonstigen Dienstleistungen, nach den folgenden Einkaufsbedingungen („AEB“).
- 1.2 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von KASAI ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese AEB gelten auch in allen Fällen, in denen KASAI die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen AEB abweichenden Bedingungen (gleich ob KASAI von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (z.B. in Angeboten) oder sonstigen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.3 Die Bestimmungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, die die Parteien zusätzlich schließen, z.B. Rahmenlieferverträge.
- 1.4 Diese AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB).

### 2. Bestellungen

- 2.1 Anfragen von KASAI beim Lieferanten in Bezug auf dessen PRODUKTE und Leistungen und die Konditionen ihrer Lieferung oder Anforderungen von KASAI zur Angebotsabgabe sind für KASAI in keiner Weise rechtlich bindend.
- Kasai bestellt PRODUKTE vom Lieferanten, nachdem die folgenden in den Lieferplänen/Bestellungen angegebenen PRODUKTE beschrieben wurden:
- Bestelldatum
  - Produktname / Produktnummer
  - Menge/Stückzahl
  - Preis
  - Lieferzeit
  - Lieferort
  - Zahlungsmethode
  - Sonstige Angaben
- 2.2 Ein Lieferplan oder eine Bestellung von KASAI (ob selbstständig oder unter einem Rahmenvertrag unter Einbeziehung dieser AEB) ist ein Angebot an den Lieferanten, PRODUKTE oder Leistungen von ihm zu erwerben bzw. zu beziehen. Lieferpläne und Bestellungen von KASAI sind nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs erfolgt.

- 2.3 Ein bindender Vertrag über die Lieferung von PRODUKTEN oder die Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten (nachfolgend auch als „Liefervertrag“ bezeichnet) unter Einschluss dieser AEB (und/oder soweit vorhanden, auf der Grundlage eines Rahmenvertrags) kommt zustande

- durch Zugang eines schriftlichen Lieferplanes von KASAI beim Lieferanten oder durch Zugang von Bestellungen von KASAI
- bei Serienteilen durch einen an den Lieferanten übermittelten schriftlichen Lieferplan von KASAI, bzw. bei sonstigen Liefergegenständen durch eine an den Lieferanten übermittelte schriftliche Bestellung von KASAI,
- durch die schriftliche Annahme des Lieferplanes bzw. der Bestellung durch den Lieferanten in Form einer Auftragsbestätigung, die innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Zugang des Lieferplanes bzw. Bestellung beim Lieferanten bei KASAI eingehen muss,

es sei denn, der Lieferant widerspricht dem Lieferplan bzw. der Bestellung (bzw. dem Zustandekommen des Liefervertrags) binnen fünf (5) Kalendertagen nach Eingang des Lieferplans bzw. der Bestellung bei ihm.

Nach Ablauf dieser Frist ist KASAI nicht mehr an das Kaufangebot gebunden. Eine später eingehende oder inhaltlich von dem Lieferplan bzw. der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Kaufangebot und muss von KASAI schriftlich angenommen werden.

- 2.4 Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht bindend und begründen unter keinen Umständen ein Vertragsverhältnis. Mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Ebenso bedürfen Vertragsänderungen (vorbehaltlich der ausführlichen Bestimmungen in Ziffer 8) sowie Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- 2.5 Bei Widersprüchen zwischen dem Lieferplan bzw. der Bestellung, einem ggf. geschlossenen Rahmenvertrag, der ggf. vereinbarten Gewährleistungsvereinbarung von KASAI („GWV“), der ggf. vereinbarten Vereinbarung zur Abwicklung von Feldausfällen und Serienschäden für den Vergabeumfang („Vereinbarung zur Abwicklung von Feldausfällen und Serienschäden“), diesen AEB, dem Supplier Quality Agreement („QA“), dem Werkzeugübereignungsvertrag und dem Logistik Leitfaden für Lieferanten („LLL“) gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge:

- der Lieferplan bzw. die Bestellung,
- der Rahmenvertrag (soweit vereinbart),
- Gewährleistungsvereinbarung (soweit vereinbart),
- diese AEB,
- das QA,
- der Werkzeugübereignungsvertrag (für TEILE),
- der LLL.

- 2.6 Sieht der Rahmenvertrag oder der Lieferplan vor, dass die konkreten Liefermengen und Lieferdaten durch Lieferabrufe von KASAI bestimmt werden, so ist der Lieferant aufgrund des Rahmenvertrages bzw. des Liefervertrages verpflichtet, diese Lieferabrufe anzunehmen. Näheres dazu regelt Ziffer 3.



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der KASAI (Germany) GmbH

### 3. Produktions- und Materialfreigaben sowie Vorschauen

3.1 Wenn bei PRODUKTEN nach der Eingangsprüfung z.B. eine Abweichung von der vereinbarten Spezifikation, ein Mangel, eine Abweichung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht etc. festgestellt wird, benachrichtigt KASAI schnellstmöglich den Lieferanten und ist berechtigt den Lieferanten auffordern, auf dessen Kosten eine der folgenden Abhilfemaßnahmen zu ergreifen:

- a. Wenn die vereinbarte Menge oder Stückzahl überschritten ist, muss der Lieferant sie bis zu dem von KASAI angegebenen Datum abholen.
- b. Wenn die vereinbarte Menge oder Stückzahl unterschritten ist, muss der Lieferant die fehlende Menge oder Stückzahl bis zu dem von KASAI angegebenen Datum liefern:
- c. Wenn ein PRODUKT mangelhaft ist, muss der Lieferant nach Wahl von KASAI neu liefern oder reparieren.

3.2 Sofern in dem Lieferplan nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Lieferant zur Produktion und Lieferung derjenigen PRODUKTE berechtigt (und KASAI zu deren Abnahme verpflichtet), die in einem Lieferabruf für die vier (4) Wochen ab dem Datum des Lieferabrufs angegeben sind.

3.3 Sofern in dem Lieferplan nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Lieferant berechtigt, (Roh-)Material und/oder Halbzeuge jeweils für weitere vier (4) Wochen zusätzlich zur Produktionsfreigabe gemäß Ziffer 3.1, also acht (8) Wochen ab dem Datum des Lieferabrufs einzukaufen. Der Lieferant ist also berechtigt, für die im Lieferabruf angegebenen Liefermengen in Lieferwochen fünf (5) bis acht (8), gerechnet ab dem Datum des jeweiligen Lieferabrufs, (Roh-) Material und/oder Halbzeuge zu disponieren.

3.4 Ruft KASAI die aus der Materialfreigabe herstellbaren Teile nicht ab, wird KASAI dem Lieferanten die nachgewiesenen Kosten für den Einkauf der (Roh-)Materialien und/oder Halbzeuge erstatten, soweit diese vom Lieferanten nachweisbar nicht innerhalb angemessener Frist anderweitig verwendet werden können. Falls eine Erstattung durch KASAI erfolgt, ist KASAI berechtigt, die Lieferung dieser (Roh-)Materialien und/oder Halbzeuge zu verlangen.

KASAI ist nicht verpflichtet, PRODUKTE abzunehmen, die nicht von der jeweiligen Produktions- und Materialfreigabe umfasst sind. Im Übrigen ist KASAI zur Abnahme der im Lieferplan als Bedarfsschätzung oder in sonstiger Weise angegebenen Produktmengen nicht verpflichtet.

3.5 KASAI wird dem Lieferanten mit jedem Lieferabruf eine unverbindliche Vorschau der erwarteten abzurufenden Menge an Rohstoffen für die folgenden neun (9) Monate zusenden. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produktions- und Lieferkapazität zur Erfüllung der entsprechend dieser Vorschau zu erwartenden Lieferabrufe vorzuhalten; er muss auf der Grundlage dieser Vorschauen jeweils alle erhaltenen Lieferabrufe jeweils einschließlich einer möglichen zusätzlichen wöchentlichen Liefermenge/Stückzahlen von +15% akzeptieren und erfüllen können.

3.6 Sollte der Lieferant nach Erhalt eines Lieferabrufs und seiner ordnungsgemäßen Prüfung feststellen, dass er nicht in der Lage sein wird, die genannten Mengen/Stückzahlen aus Produktionsfreigabe

(Ziffer 3.1), Materialfreigabe (Ziffer 3.2) und/oder Vorschau (einschließlich einer möglichen zusätzlichen wöchentlichen Liefermenge/zu liefernden Stückzahl von +15% (Ziffer 3.4) der erwarteten zukünftigen Lieferabrufe zu erfüllen, oder hat er sonstige Vorbehalte gegen den Abruf, so ist er verpflichtet, dem Lieferabruf innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Eingang bei ihm schriftlich zu widersprechen und seinen Widerspruch zu begründen. Lieferanten, die an ein KASAI JIT/JIS Werk liefern, müssen den Lieferabrufen innerhalb von 24 Stunden widersprechen und begründen. Widerspricht er nicht fristgerecht, werden die Lieferabrufe für ihn verbindlich, insbesondere hinsichtlich der Produktionsfreigabe (Ziffer 3.1) und Materialfreigabe (Ziffer 3.2).

3.7 Die in dem Lieferabruf enthaltenen Vorschauen gelten so lange fort, bis KASAI dem Lieferanten einen neuen Lieferabruf mit einer Vorschau zusendet. KASAI wird dem Lieferanten in der Regel wöchentlich einen aktualisierten Lieferabruf zusenden.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Rahmenvertrag oder im Liefervertrag bindend festgesetzt. Die Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung von TEILEN und Erbringung von Leistungen dar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird separat berechnet.

4.2 Der Preis beinhaltet insbesondere auch die Lieferung an die Lieferadresse (vgl. Ziffer 5.1) sowie Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige derartige Kosten, soweit im Rahmenvertrag oder im Liefervertrag keine besondere Regelung getroffen wird. Soweit die Parteien die Incoterms vereinbaren, gilt für Lieferungen innerhalb des Gebietes der Europäischen Union im Zweifel „DAP“ gemäß Incoterms®2020 einschließlich Verpackung, außerhalb der Europäischen Union im Zweifel „DDP“ (Incoterms®2020).

4.3 Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt innerhalb von dreißig (30) Tagen netto, sofern nicht zwischen den Parteien in dem Lieferplan oder in der Bestellung eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Diese Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Rechnung, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der TEILE bei KASAI. Falls der Zahlungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag. Gebühren des internationalen Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.4 Die Bezahlung durch KASAI erfolgt durch Überweisung. Andere Zahlungsmodalitäten sowie Gutschrift- / Verrechnungsverfahren müssen gesondert zwischen den Parteien vereinbart werden, um Anwendung zu finden.

4.5 Sofern kein Gutschrift- / Verrechnungsverfahren mit dem Lieferanten vereinbart wurde, können Rechnungen von KASAI nur dann bearbeitet und geprüft werden, wenn sie KASAI getrennt von der Warenlieferung zugehen und den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen und die Bestellnummer und die Artikelnummer, wie in dem Lieferplan oder der Bestellung angegeben, enthalten; der Lieferant trägt die Verantwortung für alle Folgen, die sich aus einer Nichterfüllung dieser Pflicht ergeben, vorausgesetzt ihn trifft ein Verschulden



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der KASAI (Germany) GmbH

- 4.6 Unbeschadet von § 354 a HGB ist der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung von KASAI nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit KASAI zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.
- 4.7 Ohne vorheriges ausdrückliches, schriftliches Einverständnis von KASAI hat der Lieferant nicht das Recht, Preise anzupassen und zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen. Eine verspätete Lieferung von Rechnungen oder Teilen und die Lieferung mangelhafter PRODUKTE berechtigen KASAI, Zahlungen entsprechend zurückzuhalten.
- 4.8 Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gehen die Teile in das Eigentum von KASAI über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den Teilen ist ausgeschlossen.
- 4.9 KASAI ist berechtigt, die Kosten, die ihr bei der Durchführung der von ihr festgelegten Abnahmevalidierung entstehen, für den Monat, in dem sie entstehen, dem Lieferanten in Rechnung stellen. KASAI ist berechtigt, diese Kosten gegen Forderungen des Lieferanten oder seiner verbundenen Unternehmen aufzurechnen.
- 4.10 Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen KASAI ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- 4.11 Der Lieferant kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber KASAI nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Lieferanten, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.12 Sollte KASAI während der Laufzeit eines Liefervertrages und/oder Rahmenvertrages ein Angebot eines Dritten über die Herstellung und Lieferung der vertragsgegenständlichen oder ähnlicher Teile in vergleichbaren Mengen zu einem günstigeren Angebot, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen (nachfolgend „die Konditionen“) vorliegen, so wird KASAI den Lieferanten darauf hinweisen unter Vorlage des entsprechenden Angebots. Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, KASAI dieselben Konditionen anzubieten, ist KASAI berechtigt, den betreffenden Liefervertrag und/oder Rahmenvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 5. Lieferung und Gefahrübergang**
- 5.1 Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) richtet sich nach den in der Automobilindustrie üblichen und in dem Lieferplan bzw. Lieferabruf bzw. der Bestellung und/oder dem Rahmenvertrag spezifizierten Handelsklauseln (insbesondere Incoterms®2020) an der genannten Empfangsstelle bzw. Abholstelle („LIEFERADRESSE“). Soweit die Parteien die Incoterms vereinbaren, hat die Lieferung innerhalb des Gebietes der Europäischen Union im Zweifel DAP (Incoterms®2020), außerhalb der Europäischen Union im Zweifel DDP (Incoterms®2020) an die in dem Lieferplan bzw. Lieferabruf bzw. der Bestellung oder im Rahmenvertrag genannte LIEFERADRESSE zu erfolgen.
- 5.2 Alle PRODUKTE müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, die die niedrigsten Transportkosten sicherstellt. Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, welches keine Einwegverpackung ist, erfolgt auf Kosten des Lieferanten.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferungen die zugehörigen Frachtpapiere (insbesondere Lieferschein und Frachtbrief) beizufügen. Auf den Lieferscheinen sind die Lieferplan- oder Bestellnummer von KASAI, der Lieferant, die Lieferantenummer, die Adresse des Lieferanten, eine Beschreibung der Lieferung, die Menge, das Gewicht, die Menge der verpackten Artikel, die Frachtmethode und die Methode und Art der Verpackung sowie bei TEILEN die TEILEnummer anzugeben. Der Frachtbrief muss den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) genügen. Sind diese Voraussetzungen aus Gründen nicht gewahrt, die der Lieferant zu vertreten hat, so hat der Lieferant die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung zu tragen. Verursachen fehlende oder falsche Informationen auf dem Lieferschein zusätzliche Kosten, können diese dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.
- 5.4 Der Lieferant hat die PRODUKTE, Packmittel und Verpackungen wie durch KASAI angewiesen und sonst entsprechend dem anwendbaren Recht und den Standards der Automobilindustrie zu kennzeichnen. Kennzeichnungen sollen, soweit nicht im Liefervertrag anderweitig vereinbart, in der Sprache des jeweiligen Lieferlandes oder der Abteilung, die die PRODUKTE empfängt, sowie in englischer Sprache abgefasst und als Barcode sowie in anderer Form dargestellt sein, die durch KASAI bestimmt oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 vom 11. Juni 2001 (ABl. v. 21.06.2001, L 165/1) über den präferenzrechtlichen Ursprung der PRODUKTE zur Verfügung zu stellen. Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung muss eine zertifizierte jährliche Lieferantenerklärung (Langzeit-Lieferantenerklärung) abgegeben werden. Diese Erklärung muss unaufgefordert vor Ablauf dieses Zeitraums verlängert werden. Jede Änderung im Hinblick auf den Ursprung der Rohstoffe muss KASAI unverzüglich angezeigt werden. Der Lieferant muss KASAI alle gemäß den anwendbaren Zollvorschriften erforderlichen Unterlagen (insbesondere Zollbescheinigungen und Zollrückvergütungsunterlagen) unverzüglich, vollständig und ordnungsgemäß zur Verfügung stellen. Soweit zusätzliche offizielle Dokumente für die Nutzung der PRODUKTE gemäß ihren Spezifikationen für die Ausfuhr oder Einfuhr der PRODUKTE erforderlich sind, verpflichtet sich der Lieferant, KASAI diese Dokumente zur Verfügung zu stellen bzw. diese unverzüglich zu beschaffen.
- 5.6 Der Lieferant hat KASAI über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände unaufgefordert aufzuklären.
- 5.7 Der Lieferant ist verpflichtet, soweit anwendbar, Exportkontrollgesetze und -vorschriften der EU, der USA oder andere Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen vor dem Transfer von technischen Informationen oder Gegenständen an KASAI einzuholen und KASAI unaufgefordert die jeweilige Exportkontrollklassifizierungsnummer für solche technischen Informationen und Waren (z.B. US-Recht: ECCN) und etwaige Restriktionen für deren Weitergabe mitzuteilen. Der Lieferant



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der KASAI (Germany) GmbH

- verpflichtet sich, KASAI sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Einhaltung solcher Regelungen im Einzelfall erforderlich sind. KASAI ist zur außerordentlichen Kündigung von Verträgen gegenüber dem Lieferanten berechtigt, soweit Änderungen in anwendbaren nationalen oder internationalen Exportkontrollgesetzen und -vorschriften oder unseren darauf beruhenden internen Vorschriften von KASAI die Abnahme der vertraglichen Leistungen oder die Erfüllung von Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben, unmöglich machen und auch in absehbarer Zeit nicht möglich erscheinen lassen.
- 6.8 Im Übrigen hat der Lieferant die Bestimmungen des LLL in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung zu beachten.
- 6. Liefertermine und Lieferverzug**
- 6.1 Die Lieferung muss zu dem Zeitpunkt an die in dem Lieferplan oder in dem Lieferabruf bzw. in der Bestellung angegebene LIEFERADRESSE (vgl. Ziffer 5.1) erfolgen, der im Lieferabruf bzw. in der Bestellung angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde („Liefertermin“).
- 6.2 Vereinbarte Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Bei Überschreitung vereinbarter Lieferfristen und -termine ist KASAI berechtigt, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung von dem Liefervertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist der Lieferant zum Ersatz des Verzugschadens nach den gesetzlichen Regelungen verpflichtet. Entsprechend hat der Lieferant z.B. Mehrfrachtkosten für Eil- und Expressgutsendungen aufgrund der schuldhaften Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine zu ersetzen.
- 6.3 In diesen und anderen dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, und wenn es nicht mehr möglich ist, dass der Lieferant die Lieferfristen und -termine trotz Setzens einer (kurzen) Frist selbst einhält, kann KASAI auf Kosten des Lieferanten die PRODUKTE selbst oder von einem Dritten beziehen/fertigen und an KASAI liefern lassen.
- 6.4 Falls der Lieferant – gleich aus welchem Grund – voraussichtlich den Liefertermin nicht einhalten kann, hat er KASAI unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer zu informieren.
- 6.5 KASAI ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen, Überlieferungen oder nicht vereinbarte Teil- / Lieferungen von PRODUKTEN entgegenzunehmen. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs für PRODUKTE, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. KASAI ist berechtigt, Überlieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden; der Lieferant hat alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten zu tragen. KASAI ist berechtigt, alle vor dem nach Ziffer 6.1 anwendbaren Liefertermin gelieferten PRODUKTE oder Überlieferungen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten bis zum fälligen Liefertermin einzulagern.
- Akzeptiert KASAI vorzeitige Lieferungen oder Überlieferungen auf dieser Grundlage, ist KASAI dennoch nicht verpflichtet, die Zahlung früher zu leisten als zum Fälligkeitstermin gemäß dem planmäßigen Liefertermin.
- 6.6 Im Falle einer verspäteten Lieferung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, und unbeschadet aller sonstiger Rechte von KASAI, hat KASAI das Recht, für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes der verspäteten TEILE zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Gesamtwertes dieser Lieferung. Jede angefallene Vertragsstrafe wird auf den sonst geltend gemachten Verzugschaden angerechnet.
- 7. Höhere Gewalt und Notfallplan**
- 7.1 Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die die betroffene Partei nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung), Cyber-Attacken, Krieg, Unruhen, Terroranschläge oder Naturkatastrophen, befreien die Parteien für die Dauer dieser Störung und für eine angemessene Zeit danach sowie im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten.
- 7.2 Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei (2) Monate an, so hat jede Partei das Recht, von dem betroffenen Liefervertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Teilen) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.
- 7.3 Die Ereignisse gemäß Ziffer 7.1, die drohende Insolvenz eigener Zulieferer des Lieferanten sowie sonstige tatsächliche oder drohende Störungen der Lieferkette (Supply Chain) sind unverzüglich (spätestens innerhalb von zehn (10) Stunden) nach ihrem Eintritt bei dem Einkauf und der Logistik von KASAI telefonisch und per E-Mail anzuzeigen und der Eintritt jeder daraus resultierenden Störung auf Verlangen von KASAI nachzuweisen. Dabei hat der Lieferant mitzuteilen, wie lange die Störung nach seiner Einschätzung voraussichtlich dauern wird. KASAI wird diese Informationen vertraulich behandeln, ist aber berechtigt, sie an ihre eigenen Kunden, die von der Störung betroffen sein können, unter einem entsprechenden Hinweis auf die Vertraulichkeit dieser Information, weiterzuleiten. Ziffer 9.6 gilt entsprechend zur Überprüfung des Eintritts eines Ereignisses.
- 7.4 Unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Kunden von KASAI (insbesondere OEM) ist sicherzustellen, dass bei Störungen in der Sphäre des Lieferanten die Versorgung mit den zu liefernden PRODUKTEN aufrechterhalten bleibt. Der Lieferant verpflichtet sich daher zur Ausarbeitung und Umsetzung einer Notfallplanung, soweit dies im Hinblick auf vorhersehbare Betriebsstörungen, insbesondere in den Bereichen Beschaffung, Herstellung, Produktion und/oder Transport mit der Folge einer Lieferbeschränkung (betreffend Lieferfristen und -mengen) angebracht ist oder, falls ein derartiger Notfallplan noch nicht festgelegt wurde, zu dessen schnellstmöglicher Entwicklung und Einführung, sodass Auswirkungen auf die Belieferung vermieden oder zumindest weitgehend eingeschränkt werden. Im Rahmen dieser Notfallplanung stellt der Lieferant eine 24-stündige Erreichbarkeit sicher. Auf Verlangen ist KASAI dieser Notfallplan vorzulegen. Unbeschadet Ziffer 7.3 Satz 1 hat der Lieferant KASAI unverzüglich auch über Störungen oder andere Ereignisse zu unterrichten, durch die eine Einschränkung der Lieferungen verursacht werden könnte.



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der KASAI (Germany) GmbH

- 7.5 Der Lieferant hält neben der für den nächsten Lieferabruf kommissionierten Menge einen jederzeit verfügbaren First-In-First-Out („Fifo“) Sicherheitsbestand an mangelfreien PRODUKTEN zur Abrufdeckung von minimal zwei Folgeabrufen vor. KASAI ist berechtigt, die Sicherheitsbestände nach einer Vorankündigungszeit von zwei (2) Stunden während der normalen Geschäftszeit beim Lieferanten zu überprüfen. Bei jeder Unterschreitung dieses Fifo-Sicherheitsbestandes ist der jeweils zuständige Disponent von KASAI unverzüglich über diesen Sachverhalt sowie den voraussichtlichen Zeitraum bis zur Wiederauffüllung des Fifo-Sicherheitsbestandes schriftlich zu unterrichten. Der Sicherheitsbestand wird ohne weiteres Zutun von KASAI sofort, spätestens binnen zwölf (12) Stunden nach Eintritt der Unterschreitung wieder aufgefüllt.
- 8. Änderungsmanagement**
- 8.1 Änderungen eines Liefervertrages, einschließlich Änderungen der z.B. Mengen, der Versandart, Verpackung, Lieferzeitpunkt oder LIEFERADRESSE oder Änderungen der Spezifikationen, Zeichnungen (TEILE), insbesondere der Material Delivery Specification (MATERIAL), sind von den Parteien gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten, wobei alle daraus resultierenden Änderungen der Kosten oder des Zeitaufwandes, die zur Vertragserfüllung (ggf.) erforderlich sind, berücksichtigt und aufgenommen werden. Für technische Änderungen, insbesondere Änderungen der Spezifikationen von KASAI, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 8.
- 8.2 KASAI kann zu jeder Zeit – auch während der Serienproduktion – technische Änderungen der PRODUKTE verlangen und der Lieferant verpflichtet sich, solche Änderungen im Rahmen des Zumutbaren und entsprechend den folgenden Bestimmungen umzusetzen. Unverzüglich nach Erhalt der Änderungsanforderung von KASAI gibt der Lieferant eine Kostenschätzung im Hinblick auf die mögliche Erhöhung oder Senkung der Kosten sowie Informationen über Terminverschiebungen und Auswirkungen der Änderungen auf Gewicht, Funktion und Qualität ab. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kosten, die die von KASAI geforderten Änderungen verursachen, so gering wie möglich zu halten
- 8.3 Der Lieferant führt die geforderten Änderungen durch, sobald die Parteien eine Einigung über alle Kosten erhöhungen oder -senkungen, Terminverschiebungen sowie Auswirkungen der Änderungen auf Gewicht, Funktion und Qualität erzielt haben.
- 8.4 Sind nach Ansicht des Lieferanten technische Änderungen oder Abweichungen vernünftig – z. B. aufgrund effizienterer Fertigungsmethoden oder zur Verbesserung und Erhöhung der Sicherheit der PRODUKTE oder zur Anpassung an den technischen Fortschritt – so schlägt der Lieferant diese KASAI vor; gleichzeitig müssen Informationen über die Auswirkungen auf den Preis, die Liefertermine usw. zur Verfügung gestellt werden. KASAI wird diese Änderungsvorschläge umgehend prüfen und darf ihre Annahme nicht willkürlich verweigern.
- 8.5 Der Lieferant führt solange keine technischen Änderungen durch, bis er die schriftliche Zustimmung von KASAI erhalten hat. Das Verfahren zur Erstmusterprüfung muss im Hinblick auf alle PRODUKTE, die nach der ursprünglichen Produktfreigabe technischen Änderungen unterliegen, wiederholt werden.
- 8.6 Für TEILE gilt: Die technischen Unterlagen, Zeichnungen und Pläne von KASAI müssen vom Lieferanten auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit vor Beginn der Be- oder Verarbeitung oder Fertigung geprüft werden. Sind diese nach Ansicht des Lieferanten unvollständig oder enthalten sie Fehler oder Mängel, so ist der Lieferant verpflichtet, KASAI umgehend (aber in jedem Fall vor Beginn der Be- oder Verarbeitung bzw. Fertigung) schriftlich davon in Kenntnis zu setzen; alle fehlenden technischen Dokumente, Zeichnungen oder Pläne sind unverzüglich schriftlich anzufordern. Technische Unterlagen, Zeichnungen und Pläne von KASAI dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind an KASAI zurückzugeben, sobald diese danach verlangt, spätestens jedoch mit der Erledigung des Auftrages.
- 9. Qualitätsmanagement, Dokumentation**
- 9.1 Die Lieferung ist so auszuführen, dass zum Liefertermin die PRODUKTE sowie bei TEILEN zusätzlich bei der Entwicklung und Herstellung der neueste Stand der Wissenschaft und Technik beachtet und alle Qualitätsstandards und gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, die für die PRODUKTE Anwendung finden, sowie die KGE-Zeichnungen eingehalten und die verwendeten Materialien entsprechend in das IMDS-System eingegeben werden. Der Lieferant ist insbesondere zur Einhaltung der Regelungen des QA Raw MATERIAL sowie des LLL jeweils in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung verpflichtet. Soweit der Lieferant von KASAI Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale der PRODUKTE angeht, einhalten. Änderungen der TEILE und/oder der Beschaffenheit der PRODUKTE, eines bereits freigegebenen Produktions- / Lieferprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen der vorherigen Zustimmung von KASAI in schriftlicher Form.
- 9.2 Der Lieferant unterhält insbesondere gegenwärtig und zukünftig ein Qualitätsmanagementsystem gemäß IATF 16949. Auf Anfrage des Lieferanten kann alternativ ein Qualitätsmanagementsystem, das den Standards in der Automobilindustrie nach VDA 6.1 oder ISO 9001:2015 entspricht, von den Parteien vereinbart werden. Soweit der Lieferant die PRODUKTE speziell für KASAI entwickelt und die PRODUKTE zunächst von KASAI bemustert und freigegeben werden müssen, wird der Lieferant die für die Bemusterung und das Freigabeverfahren geltenden VDA-Bestimmungen, insbesondere Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Produktionsprozess und PRODUKT-freigabe (PPF)“ einhalten. Der Lieferant hat zudem insbesondere die Nachweispflichten der entsprechenden Zertifikate sowie das außerordentliche Kündigungsrecht im Fall der Nichtbeachtung gemäß Ziffer 2 des QA Raw Material zu beachten. Erfüllt der Lieferant die von einem solchen Qualitätsmanagementsystem geforderten Qualitätsstandards nicht, und korrigiert der Lieferant diese Mängel nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Be-



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der KASAI (Germany) GmbH

nachrichtigung durch KASAI, so hat KASAI, zusätzlich zu ihren sonstigen Rechten, das Recht, den Liefervertrag unverzüglich ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten zu kündigen.

- 9.3 Sofern die vom Lieferanten zu liefernden PRODUKTE für eine Verwendung in anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen sind, müssen diese PRODUKTE den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen derjenigen Länder entsprechen, in denen sie Verwendung finden sollen, vorausgesetzt, dass dem Lieferanten der Ort der endgültigen Verwendung bekannt ist. Hat der Lieferant Grund zu der Annahme, dass es sich dabei um ein anderes Land als dasjenige der LIEFERADRESSE handelt, ist der Lieferant zur entsprechenden Rückfrage bei KASAI verpflichtet.
- 9.4 Für Erstmuster- und Serienlieferungen gelten die entsprechenden Regelungen der VDA Bedingungen bzw. IATF 16949 und ISO 9001:2015 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- 9.5 Der Lieferant verpflichtet sich, vor dem Abschluss des Liefervertrages die Spezifikationen, insbesondere die Material Delivery Specifications, für MATERIAL und die Zeichnungen der TEILE zu analysieren und zu überprüfen und KASAI auf eventuelle Fehler, Unstimmigkeiten etc. unverzüglich hinzuweisen. Der Lieferant nimmt auf Aufforderung an sämtlichen Qualitäts- und Entwicklungsprogrammen von KASAI oder den Kunden von KASAI teil.
- 9.6 KASAI kann, nach angemessener Ankündigung und Rücksprache mit dem Lieferanten und während der normalen Geschäftszeit in den Abständen, in denen KASAI es für notwendig hält, angemessene Inspektionen der Einrichtungen vornehmen, in denen der Lieferant die PRODUKTE fertigt. Der Lieferant gewährt KASAI und ggf. auch den Kunden von KASAI den Zugang zu diesen Einrichtungen. Bei Bedarf wird der Lieferant KASAI auch kurzfristige Inspektionen ermöglichen. Der Lieferant stellt sicher, dass das gleiche Untersuchungsrecht auch bei seinen Unterlieferanten für KASAI und ggf. den Kunden von KASAI gegeben ist. KASAI und ggf. den Kunden von KASAI ist für die Inspektion ebenfalls Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente zu gewähren. Der Lieferant kann die Einsicht in diese Dokumente in notwendiger und angemessener Weise beschränken, sofern er andernfalls Geschäftsgeheimnisse offenlegen müsste. KASAI wird den Lieferanten über das Ergebnis der Inspektion informieren. Sofern KASAI aufgrund der Inspektion weitere Maßnahmen für erforderlich hält, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich einen Aktionsplan zu erstellen, diesen auf eigene Kosten zeitnah umzusetzen und KASAI über den Fortschritt und die endgültige Durchführung zu informieren.
- 9.7 Eine Inspektion oder Prüfung nach Ziffer 9.6 gilt weder als Abnahme der PRODUKTE oder eines Teils davon noch befreit sie den Lieferanten von der Erfüllung irgendeiner ausdrücklichen oder konkludenten Bedingung aus dem Liefervertrag. Im Falle von Entwicklungsarbeiten oder dem Serienanlauf entlastet die Freigabe von KASAI den Lieferanten nicht von dessen Produktverantwortlichkeit.
- 9.8 Beabsichtigt der Lieferant, seine Einrichtungen oder sein Fertigungsgelände zu verlegen, so hat er KASAI hiervon vorab angemessen in Kenntnis zu setzen; er hat dabei eine Frist von mindestens sechs (6)

Monaten bis zum Beginn des Abbaus oder Verlagerung von für die Produktherstellung notwendigen Geräten einzuhalten und PRODUKTE in notwendiger Menge/Stückzahl vorzuhalten/vorzuproduzieren. Das Verlagerungsszenario ist KASAI zum Zeitpunkt der Verlagerungsmittelteilung durch den Lieferanten per Terminablaufplan anzuzeigen. Im Übrigen hat der Lieferant kontinuierlich Rücksprache mit KASAI über alle Auswirkungen auf die Fertigung und Lieferung der PRODUKTE zu halten und insbesondere eine neue Erstmuster- vorlage der PRODUKTE nach Abschluss einer solchen Verlegung zu organisieren.

- 9.9 Alle qualitätsrelevanten Unterlagen, insbesondere Freigabeerklärungen, sind für einen Zeitraum von mindesten fünfzehn (15 Jahren) nach Serienproduktionsende der relevanten Serie aufzubewahren.

### 10. Wareneingangsprüfung

KASAI prüft die vom Lieferanten gelieferten PRODUKTE nach Eingang auf etwaige Identitäts- und Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt KASAI dem Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei KASAI.

Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsmäßigen Nutzung der gelieferten PRODUKTE durch KASAI festgestellt werden, zeigt KASAI dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

### 11. Mängelhaftung

- 11.1 Der Lieferant garantiert, dass alle von ihm gelieferten PRODUKTE
- den Spezifikationen und Mustern, Zeichnungen (TEILE), und anderen von KASAI an sie gestellten Anforderungen entsprechen,
  - frei von Mängeln (insbesondere in Material und Konstruktion, Fertigung (TEILE) sind,
  - geeignet sind für die speziellen Zwecke, zu denen sie gekauft werden, soweit ihm diese Zwecke bekannt sind.
- 11.2 Entdeckt KASAI vor Beginn der Fertigung (Be- / Verarbeitung, Installation oder dem Einbau) PRODUKTE, die nicht die Anforderungen nach Ziffer 11.1 erfüllen („Mangelhafte PRODUKTE“), so gilt Folgendes:  
Der Lieferant muss nach Wahl von KASAI umgehend mangelfreie neue PRODUKTE („Austauschprodukte“) liefern oder die Mängel der Mangelhaften PRODUKTE beseitigen / reparieren (gemeinsam „Nacherfüllung“). Alle eventuell erforderlichen Aussonderungen/Sortierarbeiten – soweit möglich – Nachbesserungsarbeiten werden vom Lieferanten in Abstimmung mit KASAI auf dem Firmengelände von KASAI durchgeführt.  
Der Lieferant trägt alle bei ihm oder KASAI durch die Lieferung der Mangelhaften PRODUKTE anfallenden Kosten (insbesondere Kosten für Sortierung, Transport, die Prüfung (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsaufwand) der Ursachen für die Mängel, usw.).
- 11.3 Wird nach Beginn der Fertigung ein Mangel festgestellt, so gelten zunächst die Bestimmungen in Ziffer 11.2; zusätzlich gilt Folgendes:



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der KASAI (Germany) GmbH

- a. Wird ein Mangel festgestellt, bevor die von KASAI mit den PRODUKTEN hergestellten Zulieferteile oder die PRODUKTE von KASAI an deren Kunden geliefert werden, so trägt der Lieferant zusätzlich die Kosten für alle Nachbesserungen (Arbeitskosten, Materialkosten, Ein- und Ausbaukosten, Kosten für weitere erforderliche Werkzeuge).
- b. Wird ein Mangel erst entdeckt, nachdem die von KASAI mit den PRODUKTEN hergestellten Zulieferteile bereits an dessen Kunden oder sogar an dessen Endkunden (Verbraucher) geliefert wurden, so trägt der Lieferant zusätzlich den Teil der anfallenden Kosten für eine Zurücknahme und/oder Feldmaßnahmen, die unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach objektiven Maßstäben billigerweise notwendig und angemessen waren und welche sowohl dem Verschuldensanteil des Lieferanten als auch dem Mitverschulden von KASAI entsprechen. KASAI benachrichtigt den Lieferanten, sobald solche Mängel auftreten und teilt ihm das weitere Vorgehen und die zu treffenden Maßnahmen mit.
- 11.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie KASAI unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann KASAI ohne weitere Fristsetzung vom Liefervertrag zurücktreten sowie die PRODUKTE auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. In diesen und anderen dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, und wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann KASAI auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
- 11.5 Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere hinsichtlich des Rechts von KASAI auf Nacherfüllung, einschließlich damit verbunden Aufwendungsersatzansprüche), Minderung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz
- 11.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt für PRODUKTE, die von KASAI für die Herstellung von Zulieferteilen verwendet werden,
- sechsendreißig (36) Monate jeweils ab Erstzulassung des Fahrzeugs, in das die PRODUKTE eingebaut wurden, maximal jedoch zweiundvierzig (42) Monate ab Übergabe / nach Ablieferung bei KASAI für alle Märkte (ausgenommen der Nordamerikanische Markt), und
  - vierundfünfzig (54) Monate jeweils ab Erstzulassung des Fahrzeugs, in das die PRODUKTE eingebaut wurden, maximal jedoch sechzig (60) Monate ab Übergabe / nach Ablieferung bei KASAI für den Nord-amerikanischen Markt (USA, Kanada).
  - Für alle anderen PRODUKTE (z.B. Ersatzprodukte, Ersatzteile oder Werkzeuge) beträgt die Gewährleistungsfrist sechsendreißig (36) Monate nach Lieferung an KASAI.
- 11.7 Bei Werk- bzw. Dienstleistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 12. Rückruf und andere Feldaktionen**
- Soweit eine Rückrufaktion, ein Eigentümerbenachrichtigungsprogramm oder eine andere Feldaktion zur Erfüllung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung oder einer sonstigen staatlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Personenschäden oder Tod erforderlich ist oder eine Feld- oder Serviceaktion aufgrund einer Entscheidung des Kunden von KASAI stattfindet, teilt KASAI dem Lieferanten – soweit möglich und angemessen – den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion, des Eigentümerbenachrichtigungsprogramms oder der anderweitigen Feldaktion mit und gibt dem Lieferanten die Möglichkeit, Stellung dazu zu nehmen. Alle sonstigen gesetzlichen Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 13. Haftung, Produkthaftung und Versicherung**
- 13.1 Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart oder in diesen Bedingungen anders geregelt ist. Wird KASAI wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, ist KASAI berechtigt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, von dem Lieferanten die Erstattung des bei KASAI entstandenen Schadens nach den Bestimmungen des KASAI gegenüber angewandten Rechts (Haftungsgrundsätze) zu verlangen, soweit seine Lieferungen bzw. sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich waren, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der Schaden unabwendbar und unvorhersehbar gewesen ist. In Fällen, in denen ein Regress zu erwarten ist, ist KASAI bereit, den Lieferanten über die gegen KASAI erhobenen Ansprüche und die von KASAI ergriffenen Maßnahmen zu informieren.
- 13.2 Hat der Lieferant im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Teile bzw. Lieferungen mit Dritten schuldhaft eine Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen darstellt, so hat der Lieferant acht (8) % der Netto-Abrechnungssumme des von diesem Kartellverstoß betroffenen Lieferumfangs an KASAI als Schadenersatz zu leisten, soweit der Lieferant nicht nachweisen kann, dass KASAI kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder Erfüllung des Liefervertrages und/oder Rahmenvertrages fort. Sonstige oder darüber hinaus gehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von KASAI bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann KASAI gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.
- 13.3 Sollten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von KASAI oder eines Kunden von KASAI mit einschließen, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden treffen. Der Lieferant ersetzt KASAI und stellt KASAI frei von allen Schäden, die durch Arbeiten des Lieferanten auf dem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden. Darüber hinaus hat der Lieferant die Hausordnung von KASAI zu beachten, die ihm auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.
- 13.4 Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der KASAI (Germany) GmbH

hat, ist der Lieferant verpflichtet, KASAI Schadenersatz zu leisten oder KASAI gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Soweit auf Seiten von KASAI eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Lieferant dieses Mitverschulden oder diese Mitverursachung gegenüber KASAI geltend machen. Im Verhältnis zwischen KASAI und dem Lieferanten richtet sich der jeweilige Anteil an den Schadenersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschulden (§ 254 BGB) und/oder Mitverursachung.

Die Pflichten der Lieferanten umfassen auch die Kosten, die KASAI durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt KASAI im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis von KASAI zum Lieferanten, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von KASAI zuzurechnen sind.

- 13.5 Der Lieferant verpflichtet sich, einen angemessenen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) für seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag sicherzustellen. Der Lieferant hat KASAI einen entsprechenden Nachweis des Versicherers vorzulegen
- 13.6 Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für sein eigenes Verhalten.

### 14. Gilt für TEILE: Fertigungsmittel, Beistellungen

- 14.1 Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien (Matrizen, Schablonen, Messinstrumente, Formen) oder sonstigen Geräte oder Gegenstände (einschließlich Ersetzungen, Zusätze, Zubehör), die von KASAI zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf Kosten von KASAI hergestellt oder erworben werden (und deren Anschaffungskosten von KASAI erstattet worden sind oder in die für die TEILE zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) („Fertigungsmittel“), bleiben oder werden alleiniges Eigentum von KASAI. Auch an sämtlichen von KASAI überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Schablonen, Pausen, Klischees, Filmen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („**UNTERLAGEN**“) verbleiben alle Rechte bei KASAI. Der Lieferant wird die Fertigungsmittel und UNTERLAGEN nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von KASAI für die Fertigung oder Konstruktion von TEILEN für dritte Abnehmer verwenden.
- 14.2 Der Lieferant besitzt die Fertigungsmittel und UNTERLAGEN als Verwahrer und verwahrt sie unentgeltlich, separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet sie deutlich als das Eigentum von KASAI. § 690 BGB findet keine Anwendung. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Fertigungsmittel und UNTERLAGEN, solange sie sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet. Sie werden ohne schriftliche Anweisung von KASAI nicht vom Firmengelände des Lieferanten entfernt, ausgenommen zum Zweck der Vertragserfüllung. Der Lieferant führt die

gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er KASAI unverzüglich anzuzeigen.

- 14.3 Soweit KASAI dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material für dessen Herstellung von Produkten zur Verfügung stellt, behält sich KASAI das Eigentum an diesen Waren vor („Vorbehaltseigentum“). Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung des Vorbehaltseigentums durch den Lieferanten erfolgt für KASAI. Sofern das Vorbehaltseigentum zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum von KASAI befinden, erwirbt KASAI das Miteigentum an dem neuen PRODUKT im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 14.4 Sofern das von KASAI bereitgestellte Vorbehaltseigentum untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von KASAI stehen, erwirbt KASAI das Miteigentum an dem neuen PRODUKT im Verhältnis des Wertes ihres Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an KASAI überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von KASAI oder das Miteigentum von KASAI in dessen Namen.
- 14.5 KASAI kann jederzeit die Herausgabe der Fertigungsmittel und Unterlagen verlangen.
- 14.6 Diese Ziffer 14 gilt entsprechend für Software (insbesondere Betriebssoftware, Sourcecodes und Softwarehandbücher).
- 14.7 Sofern der Lieferant auf Kosten von KASAI ein Werkzeug hergestellt oder erworben hat und die Parteien einen Werkzeugübereignungsvertrag miteinander geschlossen haben, gilt dieser ergänzend.
- 14.8 Soweit zum Lieferumfang nichtstandardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach den Vorgaben von KASAI Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kosten-erstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

### 15. Gilt für TEILE: Erwerb Notwendiger Werkzeuge des Lieferanten

- 15.1 Der Lieferant gewährt KASAI die unwiderrufliche Option, jederzeit Besitz und Eigentum von Werkzeugen, die für die Herstellung der TEILE notwendig sind („Notwendige Werkzeuge“), gegen Bezahlung ihres gegenwärtigen Wertes abzüglich der Beträge, die KASAI bereits dem Lieferanten bezahlt hat oder die über den Preis für TEILE amortisiert sind, zu erlangen. Ziffer 14.7 findet in diesem Fall Anwendung. Die Option nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Lieferant die notwendigen Werkzeuge für die Herstellung und Lieferung der TEILE aufgrund eines gültigen (insbesondere ungekündigten) Liefervertrages benötigt.





## Allgemeine Einkaufsbedingungen der KASAI (Germany) GmbH

15.2 Im Fall der Ausübung der Option nach Ziffer 15.1 wird der Lieferant KASAI mit allen technischen Informationen und Sicherheitshinweisen für die Nutzung ausstatten, die KASAI zur Installation, Montage und anderweitigen Verwendung der Notwendigen Werkzeuge benötigt.

### 16. Schutzrechte

16.1 Der Lieferant garantiert, dass KASAI oder Kunden von KASAI durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der TEILE keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“), für den Bezug von MATERIAL, soweit anwendbar, im Ursprungsland des Lieferanten, sowie in der Bundesrepublik Deutschland, anderen europäischen Staaten, den USA, Kanada, Mexico, Südkorea, China, Japan sowie Thailand und weiteren zu vereinbarenden Ländern verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er KASAI und ihre Kunden von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die KASAI in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren, andererseits.

16.2 Ziffer 16.1 findet keine Anwendung, wenn die TEILE ausschließlich nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von KASAI gefertigt/verarbeitet worden sind und dem Lieferanten weder bekannt war noch nach gewissenhafter Prüfung bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

16.3 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

16.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach dieser Ziffer 16 beträgt drei (3) Jahre ab dem Abschluss des entsprechenden Vertrages.

### 17. Gilt für TEILE: Auftragsentwicklung

17.1 Soweit der Lieferant für KASAI Entwicklungsarbeiten für TEILE (Produktionsmaterial) oder Fertigungsmittel (insbesondere Werkzeuge) durchführt, deren Kosten von KASAI entweder separat und/oder über die für die TEILE zu zahlenden Preise erstattet werden (Auftragsentwicklung), gilt Folgendes:

17.2 Der Lieferant wird ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis erreichen; Ziffer 16 gilt entsprechend.

17.3 Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Entwicklungsergebnissen (einschließlich aller Erfindungen, Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die der Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt („Arbeitsergebnisse“), fällt mit ihrer Entstehung KASAI zu.

Unter Verwendung eines von KASAI vorgegebenen Formulars muss der Lieferant die vorherige schriftliche Zustimmung von KASAI einholen, bevor er eines der in den folgenden Absätzen genannten PRODUKTE an einen Dritten überträgt oder veräußert:

- a. PRODUKTE, die nach den Zeichnungen oder Plänen von KASAI hergestellt wurden
- b. PRODUKTE, die unter Verwendung der Rechte an geistigem Eigentum von KASAI oder einem verbundenen Unternehmen von KASAI hergestellt wurden.
- c. PRODUKTE, die auf der Grundlage der vorgeschlagenen Zeichnungen oder Plänen hergestellt wurden.

Nicht zustimmungspflichtig sind vom Lieferanten unabhängig entwickelten PRODUKTE.

17.4 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist KASAI insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen.

17.5 Der Lieferant hat schutzrechtsfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages machen, durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen; das Recht an der Erfindung ist unverzüglich auf KASAI zu übertragen.

17.6 Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant KASAI sowie verbundenen Unternehmen von KASAI das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse auf jegliche Art und Weise unentgeltlich und beliebig zu nutzen und zu verwerten. Soweit Arbeitsergebnisse in Form von Software entstehen, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt. KASAI hat insbesondere einen Anspruch auf Übergabe des Sourcecodes und der Dokumentation. KASAI kann die Übergabe jederzeit, auch während der Durchführung des Entwicklungsvorhabens, verlangen.

17.7 Der Lieferant (sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen) ist und bleibt Inhaber der vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie der vor Beginn der Zusammenarbeit bestehenden Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte und Know-how („Altschutzrechte“).

17.8 Soweit Altschutzrechte für die Verwertung oder Weiterentwicklung der Entwicklungsergebnisse erforderlich sind, erhält KASAI hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares, übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht.

17.9 Soweit der Lieferant im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen Unterlieferanten einschaltet, ist er verpflichtet, durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass KASAI der Regelung dieser Ziffer 17 entsprechende Eigentums- und Nutzungsrechte erhält.

### 18. PRODUKT- und Ersatzteilversorgung

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Produkte, für die die TEILE oder das MA-



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der KASAI (Germany) GmbH

- TERIAL verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt fünfzehn (15) Jahre nach Ende der Serienproduktion der TEILE.
- 18.2 Der Preis für die Ersatzteile ist während des Bestehens des Liefervertrages der jeweils aktuelle Preis, der im Liefervertrag festgesetzt ist. Während der ersten drei (3) Jahre des fünfzehn (15) -Jahres Zeitraums darf der Preis den Preis aus der letzten Serienproduktion nicht übersteigen. Ab dem vierten (4.) Jahr wird der Preis auf der Grundlage der am Ende der Serienproduktion geltenden Preise unter Berücksichtigung eventuell entstehender Zusatzkosten des Lieferanten für die Ersatzteilherstellung jeweils einzeln von den Parteien vereinbart.
- Soweit der Lieferant Fasern liefert, verpflichtet er sich, eine zukünftige Versorgung mit MATERIAL für die vorgesehene Lebensdauer der Zulieferteile, für die die PRODUKTE verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Zulieferteile.
- 18.3 Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant KASAI die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein.
- 18.4 Für andere Liefergegenstände, die nicht in ein PRODUKT für ein Fahrzeug einfließen, gewährleistet der Lieferant eine reibungslose Ersatzteilversorgung zu marktgerechten Preisen für die Dauer von mindestens fünfzehn (15) Jahren ab dem Tag der Anlieferung.
- 19. Einhaltung der Gesetze, Sicherheit, Umweltschutz, gefährliche Substanzen**
- 19.1 Der Lieferant hat alle einschlägigen Bundes-, Landes- oder Kommunalgesetze, Regelungen, Vorschriften oder Anordnungen und Industrie-Standards hinsichtlich der TEILE und Leistungen sowie bei der Durchführung eines Liefervertrages zu beachten. Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen insbesondere alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz, Produktsicherheit und Arbeitsbestimmungen einhalten. Er wird insbesondere ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001: 2015 unterhalten (oder innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abschluss eines Liefervertrages einrichten).
- 19.2 Für TEILE und MATERIALIEN sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u. a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften sowohl des Herstellungs-, als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.
- 19.3 Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Gefahrgutregelungen eingehalten werden. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Substanzen nur Personal eingesetzt wird, das speziell für diesen Umgang geschult ist und dass nur Hilfsmittel, Behälter und Einrichtungen verwendet werden, die für den Transport dieser gefährlichen Güter und Substanzen auf öffentlichen Straßen genehmigt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und Substanzen bereitzustellen, derer er sich im Hinblick auf die Durchführung von Lieferverträgen bedient und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.
- 19.4 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1407/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgt. KASAI ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-)Registrierung durchzuführen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die TEILE nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.
- 19.5 Die nach der EU-Altfahrzeugrichtlinie (ELV - End of Life Vehicles) relevanten Bestandteile (Schwermetalle) müssen vom Lieferanten auf eigene Kosten in die IMDS-Datenbank eingegeben werden und gelten damit als deklariert.
- 19.6 Sofern die vom Lieferanten an KASAI gelieferten TEILE „Konfliktmaterialien“ im Sinne des US-amerikanischen Gesetzes über den Handel mit Wertpapieren (Wall Street Reform and Consumer Protection Act – „Dodd-Frank Act“) enthalten und diese aus der DR Kongo oder ihren Nachbarstaaten (Angola, Burundi, Republik Kongo, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda, Zentralafrikanische Republik) stammen, wird der Lieferant dies jährlich offenlegen. „Konfliktminerale“ im Sinne des Dodd-Frank-Act sind beispielsweise die Rohstoffe Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold.
- 19.7 Der Lieferant wird KASAI vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von KASAI und Ansprüchen Dritter gegen KASAI freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 19 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.
- 20. Stornierung/Aufhebung von Bestellungen/Verträgen**
- 20.1 Soweit die Parteien einen Rahmenvertrag oder sonstigen langfristigen Liefervertrag vereinbart haben, aufgrund dessen KASAI Bestellungen beim Lieferanten über die Lieferung von PRODUKTEN oder Erbringung von Leistungen platziert, gelten hinsichtlich der Laufzeit und Beendigung die folgenden Bestimmungen:
- 20.2 KASAI hat das Recht, diese Verträge mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten schriftlich zu kündigen, der Lieferant mit einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Monaten.
- 20.3 In den Fällen, in denen der Kunde von KASAI seine Bestellung unbegründet oder außerordentlich storniert, ist KASAI berechtigt, unbeschadet seines Kündigungsrechts gemäß Ziffer 20.2, gemeinsam mit dem Lieferanten ein anderes Arrangement zu vereinbaren, das diesen Umständen Rechnung trägt.
- 20.4 Jede Partei hat das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Einstellung der Zahlung seitens einer Partei, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten oder Liquidation einer der Parteien;



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der KASAI (Germany) GmbH

- b. Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier (4) Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist;
- c. Eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei.
- 20.5 Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung des Liefervertrages muss der Lieferant alle von KASAI zur Verfügung gestellten Artikel, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, Geräte und Werkzeuge zurückgeben.
- 21. Geheimhaltung**  
Soweit nicht separate Vertraulichkeitsvereinbarungen von den Parteien abgeschlossen worden sind, gilt Folgendes:
- 21.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln. Auch Lieferpläne (inkl. Lieferabrufe) bzw. Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Informationen zu Werkzeugkonstruktionen und zur Auslegung des Werkzeugs sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.
- 21.2 Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen die die Informationen empfangende Partei nachweisen kann, dass sie
- zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne ihr Verschulden allgemein zugänglich wurden;
  - zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in ihrem Besitz waren;
  - ihr von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der anderen Partei erhalten haben;
  - aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.
- 21.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von KASAI bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- 21.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an KASAI herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant KASAI auf Wunsch von KASAI schriftlich zu bestätigen.
- 22. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort**
- 22.1 Die vertraglichen Beziehungen zwischen KASAI und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG).
- 22.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Braunschweig. KASAI hat das Recht, vor jedem anderen Gericht gegen den Lieferanten Klage einzureichen oder anderweitig gerichtliche Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen.
- Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen aus einem Vertrag ist der in dem Lieferplan bzw. dem Lieferabruf oder der Einzelbestellung von KASAI benannte Ort.
- 23. Sonstiges**
- 23.1 Sollte sich eine der Bestimmungen dieser AEB als unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar herausstellen, so gilt eine solche Bestimmung als in dem Maß geändert oder eingeschränkt, das notwendig ist, um daraus eine wirksame, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung zu machen. Ist eine solche Änderung oder Einschränkung nicht möglich, so wird durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorliegenden Bestimmungen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.
- 23.2 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von KASAI nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung des Liefervertrages oder eines Teils daran einsetzen.
- 23.3 Im Falle der Beauftragung eines Unterauftragnehmer, einen Teil der Herstellung von PRODUKTEN gemäß der vorstehenden Klausel durchzuführen, stellt der Lieferant sicher, dass der Unterauftragnehmer die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhält. Sollte KASAI im Zusammenhang mit der Handlung eines Unterauftragnehmers Schaden entstehen, hat der Lieferant KASAI diesen Schaden zu ersetzen.